

Bundessozialgericht

12 RK 12/89

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. September 1989 ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter Spielmeier, die Richter Dr. Peters und Dr. Kocher sowie die ehrenamtlichen Richter Freiherr von Bodenhausen und Kovar für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Sozialgerichts Duisburg vom 19. Dezember 1988 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zurückverwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten um die Höhe des Beitrags in der freiwilligen Krankenversicherung.

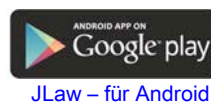
Der 1921 geborene Kläger ist seit dem 1. Januar 1987 freiwillig weiterversichertes Mitglied der Beklagten. Er bezieht von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte Altersruhegeld. Dieses betrug Anfang 1987 monatlich 19,- DM und vom 1. Juli 1987 an monatlich 19,50 DM. Laut Einkommensteuerbescheid vom 18. Mai 1987 hatte der Kläger im Jahre 1985 Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von 34.737 DM.

Der Kläger zahlte vom 1. Januar 1987 an einen Krankenversicherungsbeitrag von monatlich 152,40 DM. Im Januar 1988 beantragte er jedoch eine Beitragsberechnung nach § 180 Abs 7 der Reichsversicherungsordnung (RVO). Danach sei die Beitragserhebung von den Mieteinnahmen unzulässig. Die Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 10. Februar 1988 ab, weil § 180 Abs 7 RVO nur Anwendung finde, wenn die Rente allein für den Lebensunterhalt ausreiche; ansonsten müßten nach § 180 Abs 4 RVO alle Einnahmen zum Lebensunterhalt berücksichtigt werden, auch die Mieteinnahmen. Sie (die Beklagte) sehe von einer rückwirkenden Neuberechnung des Beitrags ab. Vom 1. März 1988 betrage er jedoch monatlich 369,58 DM. Der Widerspruch blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 30. März 1988).

Der Kläger hat Klage beim Sozialgericht (SG) Duisburg erhoben und beantragt, die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides zu verpflichten, seinen Beitrag nach der Rente neu zu berechnen und festzusetzen. Das SG hat die Klage durch Urteil vom 19. Dezember 1988 abgewiesen. Bei Minimal-Renten, die für den Lebensunterhalt nicht ausreichen, sei nicht § 180 Abs 7, sondern § 180 Abs 4 RVO anzuwenden. Das führe zur Beitragspflicht auch der Mieteinnahmen als sonstiger Einnahmen zum Lebensunterhalt iS des § 180 Abs 4 Satz 1 RVO.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Der Kläger hat die zugelassene Sprungrevision eingelegt. Er rügt die Verletzung des § 180 Abs 7 Satz 1 iVm Abs 5 RVO. Nach dieser eindeutigen Regelung seien bei freiwillig Versicherten mit Rentenbezug nur Renten, Versorgungsbezüge und Arbeitseinkommen, nicht aber andere Einkünfte beitragspflichtig. Eine Anwendung des Abs 4 oder des Abs 7 des § 180 RVO je nachdem, ob die Rente für den Lebensunterhalt ausreiche, sei auch nicht praktikabel.

Der Kläger beantragt sinngemäß,
das Urteil des SG vom 19. Dezember 1988 aufzuheben
und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom
10. Februar 1988 in der Gestalt des Widerspruchs-
bescheides vom 30. März 1988 zu verpflichten, den
Beitrag nach der Rente zu berechnen und festzu-
setzen.

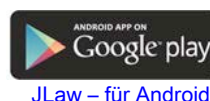
Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie macht geltend, der erkennende Senat habe in seinem Urteil vom 16. April 1985 (USK 85233) zu der gesamten Grundlohnvorschrift des § 180 RVO allgemein festgestellt, daß die Beiträge nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu bemessen seien. Hierzu gehörten beim Kläger auch die Mieteinnahmen, die bei ihm angesichts der geringen Rente früheres Arbeitsentgelt ersetzten. Auf ihn sei § 180 Abs 4 RVO anzuwenden, der, wie sein ausdrücklicher Ausschluß in Halbs 3 des § 180 Abs 7 Satz 2 RVO zeige, nur im Falle des Satzes 2 des § 180 Abs 7 RVO nicht anwendbar sei. Dann sei er im Umkehrschluß bei Satz 1 des § 180 Abs 7 RVO heranzuziehen. Praktische Schwierigkeiten bestünden jedenfalls im vorliegenden Fall nicht. Da auch mit einem geringfügigen Arbeitsentgelt von 19,50 DM im Monat ein Krankenversicherungsschutz nicht erreicht werden könne, dürfe er über eine gleich hohe Minimalrente nicht konstruiert werden.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

II

Die Revision des Klägers ist im Sinne einer Aufhebung des angefochtenen Urteils und einer Zurückverweisung begründet. Die vom SG festgestellten Tatsachen reichen für eine abschließende Entscheidung nicht aus.

Der Kläger ist, wie im vorliegenden Rechtsstreit nicht umstritten ist, seit dem 1. Januar 1987 freiwillig weiterversichertes Mitglied der beklagten Allgemeinen Ortskrankenkasse. Für solche Versicherte war der Grundlohn, von dem die Beiträge zu entrichten waren, bis zum 31. Dezember 1988 in § 180 RVO geregelt. Nach dessen Abs 4 Satz 1 galten als Grundlohn - bis zu einer gesetzlich bestimmten Bemessungsobergrenze und mindestens in Höhe eines ebenfalls gesetzlich bestimmten Betrages - neben dem Arbeitsentgelt "sonstige Einnahmen zum Lebensunterhalt", zu denen auch Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung gehörten (BSGE 57, 240, 242 = SozR 2200 § 180 Nr 20). Demgegenüber galt nach § 180 Abs 7 Satz 1 RVO für freiwillig Versicherte, die eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen, Abs 5 entsprechend, und für freiwillig Versicherte mit Arbeitsentgelt und einer Rente die Regelung des § 180 Abs 7 Satz 2 RVO.

Da der Kläger nach den Feststellungen des SG eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezog, war auf ihn grundsätzlich § 180 Abs 7 und nicht Abs 4 RVO anzuwenden. Die Anwendung des § 180 Abs 7 RVO setzte nur voraus, daß der freiwillig Versicherte eine Rente bezog, nicht auch daß er als Rentenbezieher nach dem früheren § 176 Abs 1 Satz 1 Nr 9, Satz 4 RVO beigetreten war. Der Beitritt des Rentenbeziehers konnte auch aufgrund eines anderen Tatbestandes, wie hier nach § 313 RVO, erfolgt sein.

Allerdings fehlt noch die Feststellung, daß es sich bei der Rente des Klägers nicht um eine sogenannte Artikel-Rente iS des bis zum 31. Dezember 1988 geltenden Art 2 § 49a Abs 4 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes gehandelt hat. Auf Bezieher einer solchen Rente war § 180 Abs 7 RVO nicht anzuwenden. Das er-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

gab sich aus § 180 Abs 8 Satz 1 RVO, der im Rahmen des Abs 7 entweder unmittelbar oder über die dort angeordnete entsprechende Anwendung des Abs 5 (mit seiner Verweisung auf Abs 8) galt. Ob § 180 Abs 7 RVO auch auf Bezieher reiner Höherversicherungsrenten anzuwenden war, läßt der Senat offen, da kein Anhalt dafür besteht, daß die Rente des Klägers eine solche Rente war (zur Behandlung von Renten aus Beiträgen zur Höherversicherung in der Krankenversicherung vgl BSGE 42, 232 = SozR 2200 § 381 Nr 11; BSG SozR 2200 § 165 Nr 21 und neuerdings BSG SozR 2200 § 180 Nr 48).

Wenn der Kläger eine Artikel-Rente iS der genannten Vorschrift nicht bezog und deshalb unter § 180 Abs 7 RVO fiel, gehörten Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung – anders als wenn § 180 Abs 4 RVO anzuwenden wäre – nicht zum beitragspflichtigen Grundlohn. Für Versicherte, die wie der Kläger Rente und kein Arbeitsentgelt bezogen, galt nämlich nach § 180 Abs 7 Satz 1 der Abs 5 des § 180 RVO entsprechend. Danach waren – wie bei versicherungspflichtigen Rentnern – (nur) Rente, Versorgungsbezüge und Arbeitseinkommen beitragspflichtig.

Der Wortlaut des Gesetzes ist insofern eindeutig. Das Ergebnis wird durch die Entstehungsgeschichte bestätigt. § 180 Abs 7 RVO ist – zusammen mit Abs 5, 6 und 8 – durch Art 2 Nr 2 des Renten Anpassungsgesetzes 1982 (RAG 1982) vom 1. Dezember 1981 (BGBl I S 1205) eingeführt worden. Dabei ist Satz 1 des Abs 7 unverändert idF des Regierungsentwurfs des RAG 1982 Gesetz geworden. In dem Entwurf hatte es (zu dem damals einzigen Satz des Abs 7) geheißen, Abs 7 bewirke, daß die Beiträge der freiwillig versicherten Rentner nach den gleichen Grundsätzen (dh nach gleichen Einkommensarten) wie die der versicherungspflichtigen Rentner bemessen würden (BT-Drucks 9/458, S 34).

Aus Satz 2 des § 180 Abs 7 RVO konnte entgegen der Ansicht der Beklagten nichts anderes hergeleitet werden. Bezog ein freiwillig Versicherter Rente und Arbeitsentgelt, dann waren, wie sich aus § 180 Abs 7 Satz 2 Halbsatz 1 und 2 iVm Abs 1 und Abs 6 RVO ergab, diese Bezüge und daneben Versorgungsbezüge und Arbeitsein-



kommen beitragspflichtig. Für diese freiwillig Versicherten galt § 180 Abs 4 RVO nach der ausdrücklichen Regelung in § 180 Abs 7 Satz 2 Halbsatz 3 RVO nicht. Hieraus darf jedoch nicht der Umkehrschluß gezogen werden, in den Fällen des § 180 Abs 7 Satz 1 RVO habe § 180 Abs 4 gegolten. Das wäre mit dem Wortlaut und der erwähnten Entstehungsgeschichte des § 180 Abs 7 Satz 1 RVO unvereinbar und würde auch durch die Gesetzesmaterialien zu Satz 2 des § 180 Abs 7 RVO nicht gestützt. Dieser Satz war dem Abs 7 erst während der Ausschlußberatungen im Bundestag angefügt worden. Zur Begründung hatte es dazu geheißen, mit der Änderung in § 180 Abs 7 RVO würden beschäftigte Rentner, die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze nicht nach § 165 Abs 1 Nr 2 RVO versicherungspflichtig seien und nach § 165 Abs 6 Nr 2 RVO auch nicht der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung der Rentner unterlägen, in der freiwilligen Versicherung hinsichtlich der Grundlohnberechnung den versicherungspflichtigen Arbeitnehmern gleichgestellt (BT-Drucks 9/884, S 58). Hiernach sollte zwar Arbeitsentgelt von freiwillig versicherten Rentnern zusätzlich zu den in § 180 Abs 6 RVO genannten Bezügen beitragspflichtig gemacht werden, wodurch Rentner, die als Angestellte mit einem über der Jahresarbeitsverdienstgrenze liegenden Gehalt weiterbeschäftigt waren, anderen Rentnern gleichgestellt wurden, die mit dem gleichen Entgelt als Arbeiter weiterbeschäftigt waren, als solche aber versicherungspflichtig blieben. An der beitragsrechtlichen Privilegierung, die der Ausschluß des Abs 4 für die von § 180 Abs 7 RVO erfaßten Rentner mit sich brachte, sollte jedoch auch für den Personenkreis nichts geändert werden, der unter § 180 Abs 7 Satz 2 RVO fiel. Mehr besagt Halbs 3 des Satzes 2 in § 180 Abs 7 RVO nicht, insbesondere war daraus nicht der Schluß zu ziehen, daß Abs 4 für die unter Satz 1 fallenden Rentner gelten sollte. Auch für diese Rentner war vielmehr die Anwendung des Abs 4 ausgeschlossen.

Im Ergebnis hatten damit allerdings Rentner, die eine niedrige Rente bezogen und weder Versorgungsbezüge noch Arbeitseinkommen hatten, auch nur entsprechend niedrige Beiträge zu entrichten; Kleinstrentner (etwa mit Renten bis zu 20,- DM monatlich) waren



nahezu beitragsfrei krankenversichert. Dieses galt selbst dann, wenn andere Einnahmen (zB aus Kapitalvermögen oder aus Vermietung und Verpachtung) in beträchtlicher Höhe vorhanden waren. Für solche vereinzelt Ausnahmefälle kann indes die Rechtsprechung das System, das der gesetzlichen Regelung zugrunde liegt, nicht durchbrechen.

Der Gesetzgeber hatte sich bei der Neuregelung der Beitragspflicht für krankenversicherte Rentner im RAG 1982 dafür entschieden, bei Rentnern, die als solche pflichtversichert sind, nur drei Arten von Bezügen (Renten, Versorgungsbezüge, Arbeitseinkommen) beitragspflichtig zu machen. Diese Beschränkung auf Lohnersatzleistungen (oder - bei Hinterbliebenenbezügen - daraus abgeleiteten Leistungen) war sachgerecht (vgl BSGE 62, 136 = SozR 2200 § 180 Nr 37). Dabei war allgemein bekannt, daß es unter den Rentnern Bezieher kleiner und kleinster Renten gab, von denen manche keine Versorgungsbezüge und auch kein Arbeitseinkommen hatten. Dennoch wurde - anders als in § 180 Abs 4 Satz 1 RVO - bei den pflichtversicherten Rentnern kein Mindestgrundlohn vorgesehen. Pflichtversicherte Rentner hatten demnach (und haben auch seit dem 1. Januar 1989), wenn sie nur eine minimale Rente bezogen und keine Versorgungsbezüge oder Arbeitseinkommen erhielten, nur niedrigste Beiträge zu entrichten. Daran änderte nichts, daß, worauf die Beklagte hinweist, mit einem entsprechend geringen Arbeitsentgelt Versicherungspflicht aufgrund abhängiger Beschäftigung in der Regel nicht zu erreichen ist.

Der Gesetzgeber hatte sich, wie dargelegt, früher des weiteren dafür entschieden, solche Rentenbezieher, die freiwillig versichert waren, wie die pflichtversicherten Rentner (§ 180 Abs 5 RVO) und nicht wie sonstige freiwillig Versicherte (§ 180 Abs 4 RVO) zu behandeln. Dabei mag von Bedeutung gewesen sein, daß mit der Einführung erschwerter Zugangsvoraussetzungen für die damals noch beitragsfreie Pflichtmitgliedschaft in der Krankenversicherung der Rentner zum 1. Juli 1977 (dazu BVerfG 69, 272 = SozR 2200 § 165 Nr 81 und zuvor BSGE 54, 293 = SozR 2200 § 165 Nr 69) viele Rentner auf eine beitragspflichtige freiwillige Mitglied-



schaft (§ 176 Abs 1 Satz 1 Nr 9, Satz 2 und 4 RVO) verwiesen worden waren, dieser Nachteil aber, als eine eigene Beitragspflicht auch für pflichtversicherte Rentner eingeführt wurde, durch eine beitragsrechtliche Gleichstellung mit ihnen ausgeglichen werden sollte. Dem kann eine sachliche Berechtigung nicht abgesprochen werden, selbst wenn die genannten Gründe für die Gleichbehandlung nicht auf alle freiwillig Versicherten mit Rentenbezug zutrafen und die Gleichstellung in manchen Fällen sogar zu einer sozialpolitisch bedenklichen Bevorzugung freiwillig Versicherter mit Rente gegenüber pflichtversicherten Rentnern führte (vgl BSGE 60, 274, 283 = SozR 2200 § 385 Nr 16; BSGE 63, 51, 57 = SozR 2200 § 165 Nr 93).

Ein Rückgriff auf § 180 Abs 4 RVO, den die Beklagte bei Kleinstrentnern dann vornehmen will, wenn die Rente allein zur Bestreitung des Lebensunterhalts nicht ausreichte, hätte im übrigen zu Rechtsunsicherheit geführt, weil dem Gesetz keine Grenze zu entnehmen war, von der an eine Rente zum Bestreiten des Lebensunterhalts nicht mehr ausreichte. Außerdem hätte die Auffassung der Beklagten zu anderen Ungleichheiten geführt. So wäre nach ihrer Ansicht bei einem Rentner (ohne Versorgungsbezüge und Arbeitseinkommen), dessen Rente gerade noch für den Lebensunterhalt ausreichte, nur die Rente (und nicht auch anderes - selbst hohes - Einkommen) beitragspflichtig gewesen, während Rentner, deren Rente für den Lebensunterhalt nicht mehr ausreichte, mit anderen Einnahmen in deren voller Höhe (bis zur Beitragsbemessungsgrenze) herangezogen worden wären. Die Beklagte kann sich für ihre Ansicht auch nicht auf das von ihr genannte Urteil des Senats vom 16. April 1985 (USK 85233) stützen. Wenn dort im Zusammenhang mit § 180 RVO von der Beitragsbemessung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gesprochen wurde, war damit die Leistungsfähigkeit gemeint, von der das Gesetz bei den einzelnen Grundlohn-Regelungen in § 180 RVO jeweils ausging. Ein Recht der RVO-Kassen wie der Beklagten, von der Grundlohn-Regel des Abs 7 auf die des Abs 4 überzuwechseln, wenn sich anderenfalls ein sehr niedriger Beitrag ergab, läßt sich daraus nicht herleiten. Im übrigen betraf das Urteil ein freiwilliges Mitglied einer Ersatz-



kasse; für deren Beitragsrecht galt § 180 Abs 7 RVO nicht (BSGE 60, 128 = SozR 2200 § 180 Nr 31; SozR aaO Nr 32).

Ob die gesetzliche Regelung mit den von der Beklagten zutreffend gesehenen, in manchen Fällen für die Versichertengemeinschaft und die Beitragsgerechtigkeit bedenklichen Ergebnissen auf längere Sicht tragbar gewesen wäre, brauchte der Senat nicht zu entscheiden. Denn seit dem 1. Januar 1989 werden freiwillig Versicherte mit Rentenbezug beitragsrechtlich nicht mehr wie pflichtversicherte Rentner (§ 237 des Sozialgesetzbuchs - Gesetzliche Krankenversicherung - SGB 5), sondern wie andere freiwillig Versicherte behandelt (§ 240 SGB 5). Bei entsprechender Satzungsregelung kann die Beklagte somit jetzt auch bei freiwillig Versicherten mit Rentenbezug Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung als beitragspflichtige Einnahmen zu Beitragszahlungen heranziehen. Für die Zeit vorher müssen gewisse Ungereimtheiten, die während der Neuregelung eines komplexen Bereichs wie der Rentenkrankenversicherung auftreten konnten, hingenommen werden; das gilt in solchen Übergangsphasen auch verfassungsrechtlich (vgl BVerfGE 39, 169, 193 f; 40, 121, 140; 46, 55, 66; vgl auch Urteil des Senats vom 23. Mai 1989 - 12 RK 66/87).

Das SG hat nicht festgestellt, ob der Kläger außer der Rente und den nach § 180 Abs 7 RVO nicht beitragspflichtigen Mieteinnahmen beitragspflichtige andere Einnahmen (Versorgungsbezüge, Arbeits-einkommen) hatte. Dieses wird das Tatsachengericht, abgesehen von der Frage des Bezuges einer Artikel-Rente, noch klären müssen. Es sollte auch klarstellen, ob Streitgegenstand nur die durch den angefochtenen Bescheid verfügte Beitragserhöhung für die Zukunft (von bisher 152,40 DM auf 369,58 DM) oder auch eine Beitragsermäßigung - für die Zukunft oder auch für die Vergangenheit - ist.

Der Senat hat den Rechtsstreit gemäß § 170 Abs 4 Satz 1 SGG an das zuständige LSG zurückverwiesen, weil an dessen Sitz alle am Verfahren Beteiligten wohnen bzw ihren Sitz haben.



- 10 -

Das LSG wird in seiner abschließenden Entscheidung auch über die Erstattung außergerichtlicher Kosten - einschließlich der des Revisionsverfahrens - zu entscheiden haben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)